

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betr.: Technische Regelwerke; – „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06)

Bezug: Mein Schreiben vom 29. Juni 2006, Az. 7122.3/4-RASt-513836

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat die „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen“ (EAE 85/95) und die „Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen“ (EAHV 93) zusammengefasst und durch die „Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen“ (RASt 06) ersetzt. Die EAE 85/95 waren wegen fehlender Zuständigkeit nicht vom BMVBS eingeführt und die EAHV waren lediglich mit Rundschreiben bekannt gegeben worden.

Die RASt 06 können kostenpflichtig beim FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln bezogen werden.

Soweit die RASt 06 Regelungen beinhalten, die mit dem geltenden Vorschriften- und Regelwerk nicht im Einklang stehen, z. B. mit der Straßenverkehrs-Ordnung sowie zugehöriger Verwaltungsvorschriften (StVO und VwV-StVO) und der „Verordnung für den Bau und Betrieb der Straßenbahnen“ (BOStrab) sowie der „Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen“ (ODR) einschließlich der betreffenden Richtlinien, weise ich darauf hin, dass die in diesen Vorschriften enthaltenen Regelungen maßgeblich sind.

Für die Anwendung auf **Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen** bitte ich zu beachten, dass Bundesstraßen entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Auf Grund der Bedeutung der Bundesstraßen für den weiträumigen Verkehr sind für innerörtliche Straßen (Fahrbahn) (Ortsdurchfahrten)

- in der Regel eine Befahrbarkeit mit der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h sicherzustellen,
- unabhängig von der Stärke des Verkehrs die Begegnung zweier Linienbusse mit uneingeschränktem Bewegungsspielraum zu gewährleisten; für zweistreifige Fahrbahnen ist deshalb in der Regel eine Breite von 6,50 m erforderlich,
- von der Anlage von Senkrechtparkständen, Fahrbahneinengungen und Fahrbahnaufpflasterungen auf weniger als 6,50 m abzusehen,
- die Gestaltung von Knotenpunkten aufeinander abzustimmen,
- die Einhaltung der Funktion der Bundesstraße für den weiträumigen Verkehr auch bei einem Umbau zu gewährleisten.

Soweit die RASt 06 mit anderen vom BMVBS herausgegebenen Regelwerken (z. B. den ODR) im Widerspruch stehen, ist die RASt 06 auf Bundesstraßen in der Baulast des Bundes nicht anzuwenden.

Wenn aus Ihrer Sicht Ergänzungen oder Änderungen aus planungstechnischen Gründen zweckmäßig erscheinen, bitte ich mir diese mitzuteilen.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz